

Band 822/F1

Fortsetzung der Hauptverhandlung
am Donnerstag, den 14. April 1977, 9.02 Uhr

(190. Verhandlungstag)

Gericht und Bundesanwaltschaft erscheinen
in derselben Besetzung wie am 175. Verhandlungs-
tag

Als Urkundsbeamte sind anwesend:
Just.Ass. Clemens, Just.Ass. Scholze.

Die Angeklagten sind nicht anwesend.

Als deren Verteidiger sind erschienen
Rechtsanwälte Eggler, Schnabel, Schwarz,
Grigat.

Als Zeugen sind erschienen:
POM Rolf Rübenach
Werner Burk.

V.: Bitte Platz zu nehmen. Die Sitzung wird fortgesetzt. Die
Verteidigung ist gewährleistet. Es fehlt allerdings Herr
Rechtsanwalt Künzel und Herr Rechtsanwalt Schlaegel.

RA.Gri.: Herr Schlaegel kommt noch.

V.: Ich erhalte gerade einen Zettel, Herr Schlaegel wird sich um
3/4 Stunde verspäten. Herr RA Schily fehlt auch. Wir haben
auf heute zwei Zeugen geladen. Herrn Burk, Sie waren ja am
17. März schon bei uns, und Herrn Polizeiobermeister Rübe-
nach.

Die Zeugen Rübenach und Burk werden
gem. § 57 StPO belehrt.

Die Zeugen Rübenach und Burk sind mit
der Aufnahme ihrer Aussagen auf das
Gerichtstonband einverstanden.

Der Zeuge POM Rübenach wird um 9.05 Uhr
in den Abstand verwiesen.

Band 822/F1

Der Zeuge Burk macht folgende Angaben zur Person:

Burk, Werner, geb. [REDACTED] 1938 in Marburg/Lahn,
Kommunalbeamter, wohnn. in Gevelsberg,
[REDACTED]

Mit den Angeklagten nicht verwandt
und nicht verschwägert.

Wegen Meineid nicht vorbestraft.

V.: Herr Burk, Sie sind hier am 17. März 77 vernommen worden.
Uns lagen damals die polizeilichen Unterlagen, die einmal
gefertigt wurden, nicht vor.

- RA Künzel erscheint um 9.05 Uhr im Sitzungssaal. -

Es ist nun angezeigt, Sie anhand dieser Unterlagen noch-
mals zu hören. Zunächst die Frage, Herr Burk, Sie schil-
derten also das letztmal, nur um das noch kurz zu referieren,
Sie hätten also da in einer Unterführung bei der „Zeil“
Personen gesehen, die Sie dann also später, eine dieser
Personen, die Sie dann später anhand von Bildern zu er-
kennen glaubten. Zunächst, haben Sie von sich aus Ihrer
damaligen Aussage noch irgendetwas bei- oder anzufügen?

Zg. Burk: Nein, ich habe ja schon gesagt, das ist so lange
her, ich habe mich bei der letzten Aussage bemüht, mög-
lichst alles zu rekonstruieren, soweit das nach bestem
Wissen und Gewissen eben möglich war.

V.: Dann will ich Ihnen noch einige Dinge vorhalten, wo mög-
licherweise Unstimmigkeiten eintreten können. Sie sprachen
das letzte Mal davon, dieses Wiedererkennen sei geschehen
aufgrund eines Fahndungsplakates, das Sie insbesondere bei
der Post öfters gesehen hätten. Nun, wenn Sie hier Ihr Ge-
dächtnis nochmal überprüfen könnten, Herr Burk, war es nun
in der Tat ein Fahndungsplakat oder waren es irgendwelche
anderen Bilder oder Abbildungen, die Ihnen da vor Augen
schwebten. Die Fahndung beschränkte sich ja damals nicht
auf gedruckte Plakate, sondern es wurden auch andere Formen
der Bildverbreitung gewählt. Wenn Sie an die öffentlichen
sonstigen Kommunikationsmittel denken. Sie erinnern sich
anscheinend nicht. Nun, nach dem Vermerk, der mir hier vor-
liegt, soll es die Fernsehahndung nach der Tagesschau ge-
wesen sein, die Ihnen die Vergleichsmöglichkeit mit der

Band 822/F1

dann gesehenen Person gab?

Zg. Burk: Das will ich nicht ausschließen. Wenn ich das damals zu Protokoll gegeben habe, dann ist das auch tatsächlich so gewesen. Ich möchte aber sagen, daß ich auch bei der Post in Langen so eine Aufstellung zumindestens gesehen habe, auf der die Person^{en} aufgezeichnet war^{en}.

V.: Nun es ist hier, ich habe kein eigentliches Protokoll vor mir. Es ist der Vermerk eines Polizeibeamten, des Herrn Rübenach, der nachher auch vernommen werden wird, und da heißt es nun in der Tat: "aufgrund der Fernsehfahndung nach der Tagesschau, nach den beiden vorgenannten Personen, habe er die Meldung auf der hiesigen Polizeistation erstattet."

Zg. Burk: Ich kann das nur insoweit bestätigen, daß ich mich jetzt erinnere, daß ich im Zeitablauf nach der Tagesschau zu der Polizeidienststelle hingefahren bin. Ich möchte aber nicht entkräften, daß ich auch schon vorher mir die Person durch die Fahndungsblätter ins Gedächtnis gerufen habe. ~~Das~~

V.: Das würde in etwa meinem Vorhalt entsprechen. Ich hielt Ihnen das letzte Mal vor und sagte: Haben Sie sich vielleicht nach dem Erkennen der Person nochmals vergewissert anhand eines Plakates. Das wäre also jetzt auf die Fernsehfahndung zu beziehen. Erinnern Sie sich noch, um wieviel Uhr Sie damals auf die Polizeiwache gingen?

Zg. Burg: Das ist also nur ganz vage: zwischen halbneun und neun vielleicht.

V.: Hier heißt es: "Am 25. 5. 72 gegen 21.00 Uhr." Das würde also dem entsprechen, wenn die 20.00 Uhr Tagesschau gemeint wäre, ^{dann} würde sich das zwanglos einfügen. Also Sie meinen, Plakate auf der Post haben Sie gesehen, aber es ist durchaus möglich... Sie meinen sogar jetzt sich wieder erinnern.....

Zg. Burk: Das ist sogar gewiß, nachdem das Protokoll vorliegt.

V.: Dann, Sie sagten das letztmal, es seien Ihnen dann auf der Polizeiwache Fotos vorgelegt worden. In diesem Vermerk hier findet sich von der Fotovorlage nichts. Das schließt nicht aus, daß das geschehen sein kann. Wir wollen Herrn Rübenach nachher danach fragen, aber ich will....

Zg. Burk: Ich möchte doch sagen, daß mir Fotos gezeigt wurden,

Band 822/F1

soweit ich das jetzt noch heute in Erinnerung habe.
Es ist ja durchaus möglich, daß das nicht festgehalten wurde.

V.: Das ist möglich. Dann noch folgendes, ich kenne mich in Frankfurt nicht weiters aus. Das letztmal sprachen Sie von einer Unterführung Zeil. Das ist wohl eine Straße in Frankfurt. In diesem Vermerk hier ist die Rede vom U-Bahnhof Hauptwache-Cafè Kranzler.

Zg. Burk: Das ist identisch.

V.: Und schließlich noch, die Beteiligten haben sich möglicherweise schon vorhin gewundert, daß ich vorlas hier, aufgrund der Fernsehfahndung nach der Tagesschau nach den beiden vorgenannten Personen. Sie hatten damals nicht nur eine Person, sondern ^{noch} eine andere Person benannt. Ist Ihnen das noch....

Zg. Burk: Das kann ich heute beim besten Willen nicht mehr sagen.

V.: Also hier steht außer Ingeborg Barz noch Holger Meins verzeichnet.

Zg. Burk: Da kann ich also leider heute nichts mehr dazu sagen.

V.: Man könnte sich jetzt die Frage vorlegen, war der Name Meins damals nicht bekannter als der Name Barz?

Zg. Burk: Doch, war mir bekannter.

V.: Deswegen, wie kommt es wohl oder wie können Sie sich erklären, daß Sie noch Frau Barz im Gedächtnis haben und nicht Herrn Meins?

Zg. Burk: Ich weiß es nicht mehr.

V.: Ich habe im Augenblick Das letztmal hatten Sie, glaube ich, auch von einem Gitarristen was gesagt, der da also seine Liedchen trällerte und um den sich eine Gruppe gebildet hatte.

Zg. Burk: In dieser Unterführung, ich kann nicht sagen, ob das jetzt einer war oder ob das mehrere waren.

V.: Hier nun ist die Rede davon, Meins habe dort eine Diskussion gehabt und sich für die vergangenen ~~M~~ Bombenanschläge in der BRD eingesetzt. Diskussion ist was anderes als Gitarre ^{und Laute schlagen} spielen. Oder war das ein Rezitativ, Herr Burk?

Band 822/F1

Zg.Burk: Ja, ich muß sagen, das Protokoll ist ja damals aufgenommen worden, da ist wahrscheinlich die Musikdarbietung, das ist in Hintergrund getreten.

V.: Es ist eben deswegen, weil, wenn man schon der Meinung ist, man hat also einen gesuchten Menschen hier gefunden, der der Anschläge verdächtigt wird, läge es möglicherweise näher, daß man sich auch der hinsichtlich Bombenanschlägen gesprochenen Worte erinnert, als daß eigentlich vordergründig das Gitarrenspiel, das sich nicht damit beschäftigt, im Gedächtnis haftet.

Zg.Burk: Ich stelle mir das so vor, daß also bei der Aufnahme des Protokolls das in Hintergrund getreten ist, das Gitarrespielen. Aber das Gitarrespielen ja quasi der Anlaß für die.....

V.: Ja, das mag schon sein. Nein, ich meine nur, weil das letztendlich sprachen Sie ja von einer Diskussion, von einem Diskussionsbeitrag, nicht.

Zg.Burk: Ich muß das auf die Zeit schieben.

V.: Ja nun, Sie haben ja schon das letzte Mal Ihr Gedächtnis mit allen möglichen Vorbehalten versehen, das ist auch nicht verwunderlich. Ich habe im Augenblick keine Fragen mehr.

Ri.Ma.: Herr Burk, Sie sagten das letzte Mal, die Frau, die Sie da wieder erkannt haben wollen, habe dunkle Haare gehabt. Wollen Sie dabei bleiben?

Zg.Burk: Ja.

Ri.Ma.: Ich halte Ihnen vor in diesem Aktenvermerk, den wir vor uns liegen haben, da haben Sie diese Frau geschildert, 170 cm groß, dunkelblonde Haare, das ist ja möglicherweise etwas anderes.

Zg.Burk: Die Größe, soweit ich mich erinnern kann,.....

Ri.Ma.: Mir geht es weniger um die Größe, Sie sagten das letzte Mal 168 cm. Das liegt in dieser Spielbreite drin, aber die Haarfarbe..

Zg.Burk: Habe ich dunkelblond gesagt gehabt bei dem Protokoll?

Ri.Ma.: Herr Burk, das weiß ich nicht. In der Aktennotiz, die wir vor uns liegen haben, die ich Ihnen nur vorhalten kann, da heißt es dunkelblonde Haare.

Zg.Burk: Dann kann ich also nur so sagen, es ist von mir keine genaue Differenzierung gemacht worden, zwischen eben hellblond, dunkelblond und dunkel. Wenn ich also dunkel gesagt habe, das ist ja jetzt schon solange her, dann habe ich also mehr dunkelblond

Band 822/F1

gemeint. Also so habe ich es jedenfalls in Erinnerung.

Ri.Ma.: Sie haben heute in Erinnerung, daß die Frau, die Sie damals gesehen haben, dunkelblonde Haare hatte?

Zg. Burk: Nein, das habe ich nicht gesagt. Ich meine, daß ich keine Differenzierung jetzt in meinem Gedächtnis gemacht habe, zwischen dunkelblond und dunkel.

Ri.Ma.: Das ist doch aber ein Unterschied, würde ich sagen. Meinen Sie nicht?

Zg. Burk: Ja, ich weiß nicht. Der Unterschied zwischen dunkelblond und braun, der ist wohl nicht sehr groß.

Ri.Ma.: Es war nicht von braun die Rede, es war von dunkel die Rede.

Zg. Burk: Unter braun verstehe ich auch noch dunkel, also im landläufigen Sinn, wenn ich genau differenzierte.

Ri.Ma.: Danke.

V.: Sind sonst Fragen an den Herrn Zeugen? Nicht.

Der Zeuge Burk versichert die Richtigkeit seiner heutigen und der am 17. März 1977 nach seiner Vereidigung gemachten Aussage unter Berufung auf seinen bereits geleisteten Eid (§ 67 StPO) und wird im allseitigen Einvernehmen vorläufig um 9.18 Uhr entlassen.

Der Zeuge POM Rübenach erscheint um 9.19 Uhr im Sitzungssaal.

Der Zeuge Rübenach macht folgende Angaben zur Person:

Rolf Rübenach, 29 Jahre alt,
POM, Polizeistation Waldfelden.

Mit den Angeklagten nicht verwandt und nicht verschwägert.

Wegen Meineid nicht vorbestraft.

V.: Herr Rübenach, es handelt sich darum, wir haben den Herrn Burk vernommen. Herr Burk soll nach uns vorliegenden Unterlagen einmal Ihnen gegenüber gewisse Angaben gemacht haben über das Wiedererkennen einer gesuchten Person. Es soll zwar einige Jahre zurückliegen. Haben Sie noch eine Erinnerung, haben Sie den Herrn Burk heute wieder erkannt?

- Zg. Rüb.: Ja, er hat mich also gleich erkannt. Ich konnte mich also auch noch dunkel erinnern an ihn und Herr Burk war also am 25. 5. auf unsere Dienststelle gekommen.
- V.: Welchen Jahres?
- Zg. Rüb.: Das war 1972 und hatte also diese Angaben bezüglich Holger Meins und Ingeborg Barz gemacht. Diese Angaben wurden von mir schriftlich aufgenommen und am nächsten Tage an die für die Bearbeitung zuständige Dienststelle gesandt.
- V.: Eine Zwischenfrage, Herr Rübenach, kann ich davon ausgehen, daß Sie den damals gefertigten Vermerk nochmal gelesen haben?
- Zg. Rüb.: Nein, ich habe also lediglich diese Gesprächsnotiz vom hiesigen Gericht mit unserer Dienststelle gelesen und kann mich also aus diesem Grund noch an das Datum erinnern. Ansonsten hätte ich mich wahrscheinlich nicht an das Datum erinnert.. Das ging aus dieser Gesprächsnotiz hervor und aus diesem Grunde konnte ich dies angeben.
- V.: Ja, aber ich meine, stimmt das auch mit Ihrem Gedächtnis überein oder müßten Sie nach dem Gedächtnis sagen, nein, das war im Dezember, als die Schneeflocken fielen?
- Zg. Rüb.: Nein, das kann ich also ausschließen.
- V.: Können Sie noch näheres sagen, was nun Herr Burk äußerte, bei welcher Gelegenheit und wodurch er glaubte, insbesondere Frau Barz und diesen..... wiedererkannt zu haben. Und wo er das Vergleichsmaterial herbezog? Mit welchem Bild er die gesehene Person verglich?
- Zg. Rüb.: Soviel mir bekannt ist, hat er die Personen aufgrund von Bildern, die im Fernsehen ausgestrahlt worden waren, wiedererkannt. Und zwar war dies in Frankfurt gewesen bei dem Café Kranzler, an der Hauptwache.
- V.: Beim Café, im Café, vor dem Café oder?
- Zg. Rüb.: An die genaue Örtlichkeit wo das jetzt genau gewesen sein soll, das weiß ich also heute nicht mehr. Ich weiß also nur, daß es in der Umgebung des Café Kranzlers an der Hauptwache in Frankfurt gewesen sein soll.
- V.: Kann es unten in einer Unterführung an einem U-Bahnhof oder dergleichen gewesen sein?

Band 822/F1

Zg. Rüb.: Ja, das ist möglich.

V.: Sie meinen nach der Fernsehfahndung, nach der Tagesschau. Hat Herr Burk auch irgendetwas gesagt von Fahndungsplakaten die irgendwo aufgehängt seien und die er gesehen hätte?

Zg. Rüb.: Daran kann ich mich nicht erinnern. Ich meine jedoch, daß es aufgrund einer Fernsehfahndung gewesen sein soll.

V.: Haben Sie Herrn Burk irgendwelche Bildnisse vorgehalten?

Zg. Rüb.: Ich glaube nicht.

V.: In Ihrem Vermerk da steht da auch nichts drüber drin. Aber der Herr Burk der meinte das letztmal, Sie hätten ihm irgendwelche Bilder, Fotos, sogar, vorgezeigt.

Zg. Rüb.: Also ich will dies nicht ausschließen. Ich kann mich also daran nicht erinnern, ob ich ihm jetzt irgendwelche Bildnisse vorgelegt habe oder nicht.

V.: Verfügten Sie bei Ihrer Polizeidienststelle vielleicht auch über so ein Fahndungsplakat, da gab es ja damals so Plakate, wo eine ganze Menge Personen abgebildet waren, die hingen ja an den meisten öffentlichen Behörden und wohl auch auf der Polizeiwache.

Zg. Rüb.: Es ist möglich, daß so ein großes Fahndungsplakat bei uns gehangen hat. Aber das ist jetzt etliche Jahre her und ich kann mich nicht mehr daran erinnern, ob das jetzt wirklich gewesen ist oder nicht.

V.: Und dann noch eine Frage. Hat Herr Burk sich darüber geäußert, bei welcher Gelegenheit er die gesuchte Person und die wiedererkannte Person gesehen hat, was die getrieben hat, so will ich mal sagen, bei welcher Beschäftigung er die beobachtet hat?

Zg. Rüb.: Angeblich sei der Holger Meins in eine Diskussion verwickelt gewesen und zwar in der Art, daß er also diese Bombenlegungen in der Bundesrepublik gegenüber anderen Teilnehmern da verteidigte.

V.: Hat er irgendetwas von Gitarrespielgen gesagt, daß auch da irgendjemand dabei war und da also Gitarre spielte und dazu sang vielleicht.

Zg. Rüb.: Das weiß ich jetzt nicht.

Band 822/F1

- Ri. Ma.: Herr Rübenach, hat er etwas gesagt, mit welcher Wahrscheinlichkeit oder Sicherheit er diese Personen wiedererkannt haben will.
- Zg. Rüb.: Soviel ich weiß hat er also angegeben, daß er mit großer Wahrscheinlichkeit angenommen hat, daß es sich um diese Person handelt.
- Ri. Ma.: Ja, so steht es auch in Ihrer Aktennotiz. Können Sie sich sonst noch an irgendeine Besonderheit bei dem Herrn Meins erinnern, die von dem Herrn Burk geschildert wurde?
- Zg. Rüb.: Das war einmal diese Diskussion mit den Bombenlegungen.
- Ri. Ma.: Vielleicht an die Sprechweise des Herrn Meins? In Ihrer Aktennotiz heißt es hier: Meins habe teilweise mit schwäbischem Dialekt gesprochen.
- Zg. Rüb.: Wenn das in meiner Aktennotiz ~~gesagt~~ steht, dann muß er es gesagt haben.
- Ri. Ma.: Erinnern können Sie sich heute nicht mehr daran?
- Zg. Rüb.: Nein.
- Ri. Ma.: Danke.
- V.: Weitere Fragen beim Gericht? Bei der Bundesanwaltschaft? Die Verteidiger? Nicht.

Der Zeuge POM Rübenach wird vorschriftsmäßig vereidigt und im allseitigen Einvernehmen um 9.28 Uhr entlassen.

Der Zeuge Burk wird ebenfalls um 9.28 Uhr entlassen.
endgültig

V.: Dann sind folgende Beschlüsse des Senats zu verkünden:

B e s c h l u s s :

Der Antrag des Angeklagten Baader vom 29. März 1977, die Herren Brandt und Schmidt als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Wie die "RAF" angeblich bekämpft und wie sie von dritter Seite eingeschätzt wird, ist ohne Bedeutung für die Schuld- oder Straffrage in diesem Verfahren. Darauf hat der Senat schon früher hingewiesen. Soweit mit den genannten Personen bewiesen werden soll, daß Zeugen in

Band 822/F1

diesem Verfahren aufgrund von Erkenntnissen aus heimlichen Abhörmaßnahmen manipuliert worden seien, handelt es sich um einen Beweisermittlungsantrag ohne jeden näheren Aufschluß über Tatsachen, die für die Schuld- oder Straffrage von Bedeutung sein könnten; ihm nachzugehen, gebietet die Aufklärungspflicht nicht. Soweit bewiesen werden soll, daß in dem Hamburger Verfahren gegen Gerhard Müller Akten vorenthalten worden seien, die Müller belastet hätten, hat der Senat bereits umfassenden Beweis darüber erhoben, ob dem Zeugen in eigener Sache entgegen dem Verbot des § 136 a StPO unstatthafte Vorteile versprochen oder gewährt worden sind. In dem Beschluß vom 22. Dezember 1976 (TN 13085) ist der Senat davon ausgegangen, daß die Akten 3 ARP 74/75, da mit einem Sperrvermerk versehen, in dem Hamburger Verfahren gegen Müller nicht verwertet worden sind. Wenn im übrigen ganz allgemein behauptet wird, es gebe ein bisher unbekanntes Geständnis Müllers über die Ermordung des Polizeibeamten Schmidt, über das der frühere oder jetzige Bundeskanzler Aufschluß geben sollen, so handelt es sich um ^{einen} ~~Beweiser-~~mittlungsantrag, dem nachzugehen die Aufklärungspflicht nicht gebietet. Auf haltlose Unterstellungen wie den geplanten Tod von Untersuchungsgefangenen, systematische Gesundheitschädigungen und ähnliches einzugehen, verbietet sich von selbst.

B e s c h l u s s :

Der von dem Angeklagten Baader gestellte Antrag, die Herren Dr. Bender und Schieß als Zeugen zu laden, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Zur Frage des Abhörens von Gesprächen zwischen Verteidigern und Angeklagten hat der Senat schon verschiedene schriftliche Äußerungen von Justizminister Dr. Bender, abgegeben im Einvernehmen mit Herrn Innenminister Schieß, herbeigeführt. Die beiden Herren & persönlich in der Hauptverhandlung zu hören, verspricht keine zusätzliche verfahrenserhebliche Aufklärung. Mit dem inhaltlichen Ergebnis der durchgeführten Abhörungen will sich der Senat ohnedies nicht befassen. Planung einer Kindesentführung

Band 822/F1

wird den Angeklagten weder in der Anklage noch sonst in der Hauptverhandlung zur Last gelegt, also auch nicht bei der Urteilsfindung. Deshalb geht der Senat diesem Punkt nicht weiter nach, denn eine Beweiserhebung in dieser Richtung würde das Verfahren nicht beeinflussen können.

Zu den Fotografien aus der Vollzugsanstalt liegt eine Äußerung der Strafgefangenen Schubert vor.

Mit der Schuld oder Straffrage hat das alles nichts zu tun.

Zur Frage der Abhörungen bezieht sich der Senat auch auf seinen in der Hauptverhandlung vom 12. April 1977 verkündeten, eine Aussetzung ablehnenden Beschluß.

B e s c h l u ß:

Der Antrag des Angeklagten Raspe vom 29. März 1977, die Herren Maihofer, Schüler, Wessel, Dr. Prinzing, Nusser, Schreitmüller, Bubeck, Zeis, Dr. Herold, ferner Margrit Schiller und Rechtsanwältin Gebauer als Zeugen zu vernehmen, wird abgelehnt.

G r ü n d e :

Die Herren Maihofer, Schüler und Wessel sollen über heimliche Abhörmaßnahmen, die gegen die Angeklagten gerichtet waren, Aussagen machen. Soweit durch derartige Maßnahmen eine Beschränkung der Verteidigung zu besorgen ist, hat der Senat das Erforderliche aufgeklärt und sich die Gewähr verschafft, daß die Verteidigung in Zukunft nicht behindert wird. Im übrigen ist die weitere Aufklärung der Abhörmaßnahmen ohne Bedeutung für die Schuld- oder Straffrage in diesem Verfahren. Von Dr. Prinzing und dem Anstaltsleiter Nusser sind schriftliche Äußerungen über ihr Wissen zu den Abhörmaßnahmen eingeholt worden. Für sie und die Herren Schreitmüller und Bubeck von der Vollzugsanstalt Stuttgart gilt im übrigen das zuvor Gesagte. Soweit mit den Herren Zeis, Dr. Herold, ferner Margrit Schiller und der Rechtsanwältin Gebauer bewiesen werden soll, daß Zeugen in diesem Verfahren aufgrund von Erkenntnissen aus heimlichen Abhörmaßnahmen manipuliert werden seien, handelt es sich, ebenso wie

Band 822/F1

bei dem gleichgerichteten Antrag des Angeklagten Baader, um einen Beweisermittlungsantrag ohne jeden näheren Aufschluß über Tatsachen, die für die Schuld- oder Strafrage von Bedeutung sein könnten; ihm nachzugehen, gebietet die Aufklärungspflicht nicht. Dazu geben auch die behaupteten Hinweise, die für eine Manipulation sprechen sollen, keinen Anlass. Über einen Brief, den der Zeuge Gerhard Müller an Margrit Schiller geschrieben hat, ist bereits Beweis erhoben worden durch die Vernehmung der Zeugen Müller und Schiller. Über Meinungsverschiedenheiten, die zwischen Ulrike Meinhof und den übrigen Angeklagten bestanden haben sollen und von der Bundesanwaltschaft behauptet worden sein sollen, kann die Bundesanwaltschaft - was nahe-liegt - aus umfangreichem Durchsuchungsmaterial aus den Zellen der Angeklagten Schlußfolgerungen gezogen haben.

Dafür, daß Gespräche zwischen den Angeklagten abgehört wurden, besteht kein Anhalt. Auf welche Weise gelegentlich vereinzelter Äußerungen der Angeklagten zur Kenntnis des Gerichts gekommen sind, ist bei früherer Gelegenheit schon erörtert worden. Überdies fehlt jeglicher konkreter Hinweis, inwiefern hierdurch die Sachaufklärung berührt sein könnte.

B e s c h l u ß:

Der von Rechtsanwalt Schily gestellte Antrag, auf eine Erweiterung der Aussagegenehmigung für den Zeugen Kriminalhauptkommissar Stahmer darüber herbeizuführen, wer bei der Hamburger Staatsschutzbehörde einen Ermittlungsauftrag an die Zeugen Opitz und Petersen erteilen konnte, wird abgelehnt, weil nicht zu ersehen ist, inwiefern hierdurch die Wahrheitsfindung gefördert werden könnte.

Dann noch der Hinweis, daß der Senat von sich aus keine Veranlassung sieht, den Zeugen Bruno Goldbach nochmals zu hören. Ich hatte das letzte Mal ja berichtet, was es mit Herrn Goldbach auf sich hat, und daß eine neuerliche polizeiliche Vernehmung von ihm vorliegt. Es ist offen,

Band 822/F1

noch der Antrag, der auch gestellt worden war, die vollständigen Akten 1 BJs 31/75 der Bundesanwaltschaft beizuziehen. Das ist die Todesermittlungsakte Ingeborg Barz. Die Akte ist vor geraumer Zeit schon dem Senat und den Prozeßbeteiligten zur Verfügung gestellt worden. Es ist in der Zwischenzeit nichts hinzugekommen. Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, könnten Sie irgendwelchen Aufschluß geben, ob diese Akte nun

BA. Dr. Wu.: Herr Vorsitzender, vor etwa 14 Tagen, ich kann das Datum jetzt nicht genau festlegen, habe ich eine schriftliche Anfrage von Herrn Rechtsanwalt Schily beantwortet. Darin habe ich ihm mitgeteilt, daß ich den Vorgang 1 BJs 31/75, der sich mit dem Tod von Ingeborg Barz befaßt, dem Senat seinerzeit vollständig vorgelegt habe. Ich habe in diesem Schreiben außerdem zusätzlich noch darauf hingewiesen, daß das Ermittlungsverfahren gegen Ingeborg Barz nicht bei der Bundesanwaltschaft sich befindet, und daß sich bei der vorgelegten Akte weder Fahndungs- noch Spurenhinweise bezüglich Ingeborg Barz befinden. Außerdem habe ich in diesem Schreiben darauf hingewiesen, daß dieser Vorgang ergänzt werden wird durch das, was Herrn Rechtsanwalt Schily zunächst ohnedies bekannt ist, nämlich durch die Aussagen, die der Zeuge Wüst hier gemacht hat, und daß außerdem noch eine zusätzliche ~~Ergänzung~~ ergänzende Anfrage an das Bundeskriminalamt gerichtet wurde, ob irgendwelche neuere Erkenntnisse in diesem Zusammenhang vorhanden sind. Eine Antwort in dieser Richtung ist mir bis ~~h~~ jetzt nicht zugegangen. Ich ~~h~~ gehe aber davon aus: Wenn sie positiv lauten würde, hätte ich inzwischen etwas erfahren. Danke.

V.: Ich nehme an, neuere Erkenntnisse in der Richtung, daß diese Erkenntnisse dafür sprächen, daß Frau Barz noch am Leben ist.² Will hierzu irgendetwas gesagt oder Stellung genommen werden? Nicht. Wir werden uns zurückziehen und über diese Sache nochmals beraten. Fortsetzung 9.50 Uhr.

Pause von 9.38 Uhr bis 9.52 Uhr

Ende des Bandes 822.

✓

Band 823/Lö

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 9.52 Uhr

V.: Wir setzen fort.

Es ist folgender Beschluß zu verkünden:

Der Antrag, die Akten 1 BJs 31/75 der
Bundesanwaltschaft vollständig beizuziehen,
wird abgelehnt.

Gründe:

Es handelt sich um einen Beweisermittlungsantrag, dem nach-
zugehen zur Förderung der Wahrheitsfindung nicht geboten
ist. Die Akten liegen seit geraumer Zeit dem Senat und
damit den Prozeßbeteiligten vor. Weitere, dem Senat und
den Prozeßbeteiligten unbekannte Erkenntnisse, insbe-
sondere dahin, daß Frau Barz noch lebe, haben sich nach
einer Erklärung von Bundesanwalt Dr. Wunder nicht ergeben.

Werden sonstige Anträge gestellt? Ich sehe nicht.

Der Vorsitzende schließt daraufhin
die Beweisaufnahme.

Es folgt als nächstes, nach der Prozeßordnung, das er-
gänzende Schlußwort der Bundesanwaltschaft.

Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, sind Sie bereit; oder was
für Vorstellungen haben Sie hinsichtlich Ihres ergänzenden
Plädoyers?

OStA Zeis erscheint um 9.53 Uhr
wieder im Sitzungssaal.

BA Dr. Wu.: Wir sehen uns in der Lage, um 14.00 Uhr zu der
Beweisaufnahme, die seit dem Oktober 1976 stattgefunden
hat, ergänzend kurz zu plädieren.

V.: 14.00 Uhr; ja, dann treffen wir uns um 14.00 Uhr wieder
hier im Saale.

Herr Rechtsanwalt Künzel, Sie wollten noch was sagen.

./.

RA Kün.: Ich möchte zu dieser Erklärung der Bundesanwaltschaft lediglich zu bedenken geben, daß es vielleicht nicht angeht, nur ergänzend zu plädieren. Ich meine, daß bei Peters, im Lehrbuch für den Strafprozeß, Ausführungen sind über Sinn und Zweck der Plädoyers, die auch Anhaltspunkt für die Verteidigung sein müssen. Deshalb meine ich, daß ergänzende Plädoyers nach so langer Zeit bei diesem Prozeßstoff nicht sachgerecht sind.

V.: Herr Bundesanwalt Dr. Wunder, Sie werden die Worte sicher ergänzen, möglicherweise....

BA Dr. Wu.: Das ist unsere Sache, wie wir plädieren, Herr Vorsitzender. Wir halten uns an die --Strafprozeßordnung.

V.: Bitte sehr, ja. Obwohl - wir werden also um 14.00 Uhr hier fortsetzen, - obwohl die Anwesenheit der Angeklagten auch dann - nach Meinung des Senats - nicht unerlässlich ist, werden wir dennoch die Angeklagten davon benachrichtigen, daß um 14.00 Uhr die Bundesanwaltschaft plädieren wird. Fortsetzung 14.00 Uhr.

Pause von 9.55 Uhr bis 14.03 Uhr

Ende Band 823

✓

Band 824/C1/Scho

Fortsetzung der Hauptverhandlung
um 14.03 Uhr

Rechtsanwalt Schlaegel ist nunmehr
auch anwesend.

Die Bundesanwaltschaft erhält das Wort zu ihrem
Schlußvortrag.

Bundesanwalt Dr. Wunder ergänzt daraufhin das
Plädoyer der Bundesanwaltschaft vom Oktober 1976
und beendet seine Ausführungen mit der Wieder-
holung der am 7. Oktober 1976 gestellten Anträge.

V.: Dann werden wir die Verhandlung am

Donnerstag, den 21. April 1977, 9.00 Uhr

fortsetzen, nach der gesetzlichen Reihenfolge der Prozeß-
handlungen.

Die Sitzung ist für heute geschlossen.

Ende des 190. Verhandlungs-
tages um 14.18 Uhr.

- Ende von Band 824 -

*Blumen
Just Schr.*